

## §1

### Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen *Rockchor Ötlingen*“ mit Sitz in 79576 Weil am Rhein-Ötlingen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## §2

### Zweck des Vereins

1. Der Rockchor Ötlingen sieht seine Aufgaben in:
  - a) Pflege von neuzeitlichem Liedgut.
  - b) Pflege des Chorgesanges
  - c) Öffentliche Auftritte und Konzerte
  - d) Förderung des kulturellen Lebens
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3

### Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus Aktiv und Passivmitgliedern.

Die Aktiven sind Sängerinnen, Sänger und Musiker des Vereins, die sich an musikalischen Tätigkeiten beteiligen. Die Passivmitglieder unterstützen den Verein nach Kräften als Freunde des modernen Chorgesangs. Mit den Aktiven haben sie gleiche Rechte und gleiche beschließende Stimme im Rahmen dieser Satzung. Ein Wechsel von Aktiv- zu Passivmitgliedschaft ist jederzeit möglich

## §4

### Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützt.

1. Minderjährige bedürfen für den Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft muss in schriftlicher Form bei der Vorstandschaft angemeldet werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Über eine Aufnahme in den Verein entscheidet nach spätestens 4 Proben der Vorstand in Absprache mit dem Dirigent.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann jeweils ein Vierteljahr vor Ende des Geschäftsjahres in schriftlicher Form erfolgen. Sollte ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug

geraten, erfolgt der Ausschluss des Mitglieds durch die Vorstandschaft. Ausschluss kann ebenfalls durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt.

## §5 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden erbracht durch:

1. Jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Generalversammlung beschlossen wird.
2. Freiwillige Zuwendungen.
3. Erlös von Veranstaltungen.

## §6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. die Vorstandschaft
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen. Abweichend hiervon kann einem Mitglied des Vorstandes für dessen Tätigkeit ein Ersatz seiner Auslagen bezahlt werden. Näheres regelt ein entsprechender Beschluss des Vorstandes.

## §7 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Generalversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich (per Papier oder elektronisch) mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt 14 Tage zuvor.
3. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten oder Beschluss der Vorstandschaft kann innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
4. Aufgaben der Generalversammlung:
  - a) Berichte des/der 1. Vorsitzenden, Schriftführer/in, Kassierer/in, Dirigent/in und der Kassenprüfer.
  - b) Erteilung der Entlastung des Gesamtvorstandes.
  - c) Wahl des Vorstandes.
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft und nicht mit Kassenführungsaufgaben des Vereins betraut sein.
  - e) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages.
  - f) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Wünsche und Anträge.

5. Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl von Mitgliedern beschlussfähig.
6. Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Falls mindestens fünf Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung wünschen, muss diese durchgeführt werden.
7. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, dessen Richtigkeit von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden bescheinigt wird.
8. Jedes Mitglied ist berechtigt Wünsche und Anträge einzubringen. Alle Anträge die in der Generalversammlung beschlossen werden sollen, müssen vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

## §8

### Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - a) Vorstandsvorsitzende/r
  - b) Stellvertretende/r Vorstandsvorsitzende/r
  - c) Schriftführer/in
  - d) Kassierer/in
  - e) Stellvertretende/r Kassierer/-in
  - f) 2 Beisitzer/innen
  - g) Medienbeauftragte/r
2. Vorstandsvorsitzende/r, Stellvertretende/r Vorstandsvorsitzende/r und Schriftführer/in sollten möglichst Aktivmitglieder sein.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihnen obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger für die restliche Amtszeit benennen.
5. Die Vorstandschaft hat die Mitglieder im Anschluss an die Chorproben über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
6. Der/die Vorsitzende/r lädt zu Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Sie ist beschlussfähig wenn mindestens vier der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Die Vorstandschaft beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden.
8. Der/die Chorleiter/innen nimmt an den Vorstandssitzungen teil. In allgemeinen Vereinssangelegenheiten hat er/sie beratende, in gesanglichen beschließende Stimme.
9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihre Stellvertreter/in vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

## §9

### Pflichten der MITGLIEDER

Die Mitglieder haben die Pflicht die Interessen des Vereins zu fördern. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich zu möglichst regelmäßigem Probenbesuch. Alle Mitglieder sind gehalten den Weisungen der Vorstandschaft im Allgemeinen und dem/der Chorleiter/in in gesanglichen Angelegenheiten nachzukommen.

## §10

### Übungsstunden-Liederwahl

Die regelmäßigen Singstunden werden in Absprache mit dem/der Chorleiter/in durch die Aktivmitglieder festgesetzt. Kann eine Chorprobe umständehalber an einem dafür festgesetzten Termin nicht stattfinden, so ist die Vorstandschaft berechtigt, diese auf einen anderen Termin zu legen. Der Vorstandschaft steht auch das Recht zu, in Absprache mit dem /der Chorleiter/in, außerordentliche Singstunden anzuberaumen. Die Liedauswahl erfolgt durch den/die Chorleiter/in im Einvernehmen mit der Vorstandschaft. Vorschläge aus dem Kreis der Mitglieder sind willkommen und können gegebenenfalls berücksichtigt werden.

## §11

### Haftung des Vorstandes

Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes haften für Schäden, die bei der Tätigkeit für den Verein oder bei Veranstaltungen entstehen, persönlich nur dann, wenn sie der Vorwurf der vorsätzlichen Verursachung trifft.

## §12

### Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen für steuerbegünstigte soziale oder kulturelle Zwecke an entsprechende Ötlinger Körperschaften zu übergeben. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

## §13

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Generalversammlung am 27. Februar 2015 in Kraft.

1. Vorsitzende/r



2. Vorsitzende/r



Schriftführer/in

